

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Dott. Alfredo Molinari
Massimo Moser

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline De Monte
Mag. Iwan Gasser

Dott. Michael Schieder
Dott. Stephanie Vigl

Rundschreiben

Nummer:	65
vom:	2018-08-01
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

Steuerbegünstigungen für Wahlwerbung - Regionalrats- und Landtagswahlen 2018

Die Ausgaben für Wahlwerbung und Wahlveranstaltungen können mit dem begünstigten Mehrwertsteuer Satz von 4% erworben werden.¹ Für die Anwendung der Begünstigung gelten eine Reihe von Voraussetzungen die restriktiv ausgelegt werden müssen.²

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Objektive Voraussetzung

1.1 Begünstigte Güter und Dienstleistungen

Der begünstigte Mehrwertsteuer Satz gilt für den Erwerb folgender Güter und Dienstleistungen:

- Drucksorten³ einschließlich dafür verwendetem Papier und Tinte
- Flächen auf Plakatwänden und Anschlagtafeln
- politische Kommunikation in Radio oder Fernsehen
- Wahlwerbung in Tageszeitungen und Zeitschriften
- Wahlwerbung im Internet
- Saalmieten und diesbezügliche Ausstattung und Dienstleistungen für Wahlveranstaltungen

Der Erwerb dieser Güter und Dienstleistungen muss **direkt**⁴ in Bezug auf Wahlwerbung für folgende Wahlen stehen:

- Abgeordnetenkammer
- Senat
- europäisches Parlament beschränkt auf die Kandidaten Italiens
- **Regionalrat**
- **Landtag**
- Gemeinderat

Der geforderte direkte Zusammenhang mit der Wahlwerbung ist dann gegeben, wenn diese Güter und Dienstleistungen ausschließlich für den Wahlkampf eingesetzt werden können und in der Folge nicht weiter verwendbar sind.

1 Art. 18 Abs. 1 Gesetz vom 10.12.1993, Nr. 515

2 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E

3 materiale tipografico

4 Rundschreiben Agentur der Einnahmen vom 20.5.2004, Nr. 19/E

Zu Wahlveranstaltungen zählen z.B. Kongresse, Tagungen oder Treffen. Die entsprechenden Ausgaben müssen direkt mit diesen Veranstaltungen zusammenhängen wie Beförderungsleistungen, Buffet, Fotodienstleistungen und Ähnliches.

1.2 Nicht begünstigte Güter und Dienstleistungen

Nicht begünstigt sind Vergütungen oder andere Ausgaben für Referenten anlässlich von Wahlveranstaltungen oder für deren Unterkunft und Verpflegung.

Ebenso nicht begünstigt sind andere Dienstleistungen die zwar mit den oben genannten zusammenhängen nicht aber von der Bestimmung ausdrücklich genannt sind. Nachdem es sich um eine Steuerbegünstigung handelt kann diese nicht extensiv ausgelegt werden.

Beispiele hierfür sind:

1. die Leistungen eines Grafikers für das Layout als Vorarbeit für Drucksorten;
2. mit Wahlwerbung bedruckte T-Shirts;
3. Plakatierungsdienstleistungen sofern diese als Einzeldienstleistung bezogen und somit getrennt in Rechnung gestellt werden;

2 Subjektive Voraussetzung

Der verminderte Mehrwertsteuer Satz gilt ausschließlich für Erwerbe folgender Auftraggeber:

- politische Parteien
- politische Bewegungen
- Listenverbindungen
- Kandidaten

Die entsprechende Rechnung muss also auf den Namen dieser Körperschaften oder Personen ausgestellt werden.

3 Zeitliche Anwendung

3.1 Mit zeitlicher Begrenzung

Die Begünstigung ist zeitlich beschränkt auf Erwerbe die in den 90 Tagen vor der jeweiligen Wahlveranstaltung durchgeführt werden.

Der Wahlgang wird am Sonntag, dem **21. Oktober 2018** stattfinden.

Somit gilt für die diesjährigen Wahlen der verminderte Satz für die Erwerbe innerhalb folgendem Zeitraum: **20. Juli 2018 – 20. Oktober 2018.**

Zur Festlegung des Zeitpunktes des Erwerbs gelten die allgemeinen zeitlichen Regeln über die Umsatztätigung:⁶

- bei Dienstleistungen gilt der Zeitpunkt der Zahlung,
- bei Lieferungen gilt der Zeitpunkt der Übergabe der Ware,
- falls die entsprechende Rechnung vor dem jeweiligen oben genannten Zeitpunkt ausgestellt wird, gilt der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung,
- falls die Zahlung vor einem der oben genannten Zeitpunkte erfolgt, gilt der Zeitpunkt der Zahlung.

Die Bestellung spielt keine Rolle.

Man kann also durch Vorauszahlung oder durch Voraufakturierung den Zeitpunkt der Umsatztätigung selbst beeinflussen.

6 Art. 6 DPR 633/1972

3.2 Ohne zeitliche Begrenzung

Drucksorten⁷ und ähnliches die in direktem Zusammenhang mit Wahlwerbung stehen und von den unter Punkt 2 angeführten Auftraggebern erworben werden unterliegen ohne zeitliche Einschränkung dem begünstigtem Mehrwertsteuersatz von 4%.⁸

4 Territoriale Anwendung

Grundsätzlich ist die Begünstigung geographisch auf das Gebiet eingeschränkt, in welchem die Wahlen stattfinden.

Bei Europa- und Parlamentswahlen gilt als Begrenzung das gesamte Staatsgebiet. Werbemaßnahmen im Ausland sind daher ausgeschlossen.

Bei **Regionalrats-, Landtagswahlen** und Gemeinderatswahlen gilt als Begrenzung das entsprechende Einzugsgebiet.

5 Empfehlung für Lieferanten

Die Lieferanten müssen auf der Rechnung ausdrücklich auf die betreffende Bestimmung verweisen. Aus der Beschreibung sollte auch klar hervorgehen, dass es sich um Ausgaben für Wahlen handelt und dass sich die Lieferungen und Leistungen auf das entsprechende Einzugsgebiet beziehen.

Nachdem bei Beanstandungen in erster Linie der Lieferant für die eventuell falsch ausgestellte Rechnung haftet, empfiehlt es sich unbedingt sorgfältig auf das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen zu achten und sich diese auch schriftlich vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.

Sollte bereits eine Rechnung für begünstigte Wahldienstleistungen mit dem ordentlichen Mehrwertsteuer Satz von 22% ausgestellt worden sein und die oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen, kann auch nachträglich eine Gutschrift und eine neue Rechnung ausgestellt werden.

6 Werbesteuer

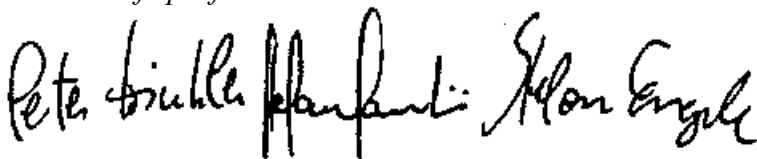
Die Wahlwerbung ist von der Werbesteuer befreit.⁹

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁷ materiale tipografico

⁸ Pkt. 18 letzter Teil Anlage A II DPR 633/1972

⁹ Art. 20 Abs. 1 Pkt. 10 DPR 639/1972